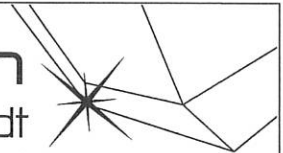


**BÜRGERMEISTER**

Michael Maier  
04246/2288-10  
buergemeister@radenthein.com

**Radenthein**  
die GranatStadt  
www.radenthein.gv.at



Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Kärnten  
z.H. Cornelia Koschier  
Neuer Platz 1  
9010 Klagenfurt am Wörthersee

Donnerstag, 6. April 2017

**Betreff: Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung der Kärntner Bauordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Stadtgemeinde Radenthein ist die vorgeschlagene Verpflichtung zur Vorlage des Energieausweises für Vorhaben, die nach § 7 K-BO nur meldepflichtig sind, nicht sinnvoll. Damit wäre für die Behörde die Verpflichtung verbunden, Vorhaben, die bisher nicht zu prüfen waren, nun doch hinsichtlich einer Subsumierung unter § 43 K-BV zu prüfen, wobei diese Bestimmung für sich genommen schon einer Auslegung bedarf. Fallen beispielsweise der Austausch von Fenstern oder die Anbringung des Vollwärmeschutzes bereits unter die „umfassende Sanierung“ nach § 43 K-BV? Es besteht die Gefahr, dass sich durch diese Neuerung der Zweck des § 7 K-BO zumindest teilweise ad absurdum führt.

Zusätzlich darf zu bedenken gegeben werden, dass die Behörde im Falle des § 7 K-BO keine Handhabe hat, wenn die Unterlagen nicht vorgelegt werden. § 50 K-BO sieht eine Strafbestimmung ja nur für den Fall vor, dass das Vorhaben ohne Meldung nach § 7 Abs. 4 K-BO ausgeführt worden ist, nicht aber, wenn es zwar gemeldet worden ist, aber die Unterlagen nicht vollständig beigebracht worden sind. Davon abgesehen stellt sich die Frage, was die Behörde dann mit dem vorgelegten Energieausweis machen soll. In diesem Zusammenhang normiert ja der § 43 K-BV eine klare Zuständigkeit und Verantwortung, verbunden mit den neu vorgeschlagenen Strafbestimmungen. Eine Zuständigkeit der Baubehörde ist dort nicht vorgesehen und eine allfällige Verantwortlichkeit auf dem Umweg des § 7 K-BO wird von der Gemeinde abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister Michael Maier